

WASSERBEZUGSORDNUNG

Aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBl. Nr. 3/1999 und Nr. 58/2001, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 29. März 2007 wird verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Allgemeines
- § 2. Begriffe, Gemeinnützigkeit
- § 3. Versorgungsbereich

2. Abschnitt: Anschluss an die Wasserversorgungsanlage

- § 4. Anschlusszwang, Anschlussrecht
- § 5. Anschluss

3. Abschnitt: Errichtung, Erhaltung und Wartung von Wasserleitungen

- § 6. Herstellung der Anschlussleitung
- § 7. Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung
- § 8. Verbrauchsleitungen
- § 9. Wasserzähler
- § 10. Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 11. Wasserbezug und Wasserlieferungspflicht
- § 12. Überwachung, Anzeigepflicht
- § 13. Benützung fremder Grundstücke
- § 14. Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen
- § 15. Gebühren und Abgaben
- § 16. Übergang von Rechten und Pflichten
- § 17. Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Diese Verordnung regelt den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betriebsstätten und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Bludenz (Wasserwerk Bludenz) sowie den Bezug des Wassers aus dieser Wasserversorgungsanlage.

§ 2

Begriffe, Gemeinnützigkeit

(1) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.

(2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

a) **Anschlussnehmer:** Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen bzw. die bereits daran angeschlossen sind. Mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers kann ein Nutzungsberechtigter als Anschlussnehmer auftreten.

b) **Versorgungsleitung:** jener Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.

c) **Anschlussleitung:** die Leitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung besteht aus dem Hauptabsperrschieber an der Versorgungsleitung sowie dem Rohrstrang zum

Grundstück und endet mit dem Eintritt in das Gebäude. Die Wasserzähler-Einbaugarnitur und der Wasserzähler sind Bestandteile der Anschlussleitung.

d) **Übergabestelle:** die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung (Inneninstallation, Hausleitung). Als Übergabestelle beim Eintritt der Anschlussleitung in ein Gebäude oder in einen Schacht dient das Absperrorgan. Die Anschlussleitung endet im Schacht bzw. nach längstens 1 Meter ab dem Eintritt (Mauerdurchführung) in ein Gebäude.

e) **Verbrauchsleitung:** die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

§ 3

Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und zur Bebauung bestimmten Grundstücke und Grundstücksteile (ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete und Verkehrsflächen), die sich in einer Entfernung von bis zu 100m von der Versorgungsleitung befinden. Die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Versorgungsbereich sind in dem im Wasserwerk Bludenz zur Einsicht vorliegenden Plan Nr. 57-2/001 vom 07.02.2006 (Maßstab 1:5000), der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

(2) Vom Anschlussnehmer im Versorgungsbereich können keine Ansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes geltend gemacht werden.

2. Abschnitt

Anschluss an die Wasserversorgungsanlage

§ 4

Anschlusszwang, Anschlussrecht

(1) Die Eigentümer von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, bei denen Trink- oder Nutzwasser benötigt wird und die ganz oder überwiegend im Versorgungsbereich (§ 3) liegen, sind verpflichtet, diese an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht bilden Grundwasserwärmepumpen.

(2) Für Gebäude (Bauwerke, Betriebe, Anlagen), die mehr als 100 m von einer Versorgungsleitung entfernt sind, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse am planmäßigen Ausbau der Wasserversorgungsanlage nicht widerspricht und ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist (Anschlussrecht).

(3) Über eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 4 Abs. 3 des Wasserversorgungsgesetzes hat der Bürgermeister über Antrag im Einzelfall zu entscheiden.

(4) Miteigentümer einer Liegenschaft (auch Wohnungseigentümer) und im Ausland lebende Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserbezugsordnung resultierenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

§ 5

Anschluss

(1) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Wasserwerkes Bludenz oder auf Grund eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.

(2) Der Anschlussnehmer hat den Anschluss unter Beibringung eines Plansatzes, einer Baubeschreibung und einer Berechnung der Geschossflächen schriftlich zu beantragen. Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche. Diese Berechnung erfolgt nach ÖNORM B 1800.

Bei Zwei- oder Mehrfamilienwohngebäuden sowie Betrieben und Anlagen ist für jedes Geschoss getrennt eine detaillierte Berechnung der Geschossflächen vorzulegen. Für die Antragstellung liegen entsprechende Formulare beim Wasserwerk Bludenz auf.

Der Anschlussnehmer hat auf schriftliches Verlangen dem Wasserwerk innerhalb der festgesetzten Frist geeignete Pläne für die Anschlussleitung vorzulegen. Der § 22 des Baugesetzes (LGBl. Nr. 52/2001 idgF 23/2003) gilt sinngemäß.

(3) Der Anschlussnehmer hat - außer beim Wohnungsbau - im Anschlussansuchen den zu erwartenden Wasserbedarf (Spitzenwert und Tagesmenge) anzugeben.

(4) In die schriftliche Zustimmung zum Anschluss bzw. in den Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
- b) die Anschlussleitung,
- c) die Ausführung der Inneninstallation (Hausleitung),
- d) die allfällige Auflassung von privaten Hauswasserversorgungsanlagen,
- e) die mengenmäßige und zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges

aufzunehmen.

(5) Haben sich die für den Anschluss maßgebenden Verhältnisse auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage geändert, so ist die schriftliche

Zustimmung bzw. der Anschlussbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.

3 . Abschnitt

Errichtung, Erhaltung und Wartung der Wasserleitungen

§ 6

Herstellung der Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung einschließlich der Verbindung mit der Versorgungsleitung wird ausnahmslos vom Wasserwerk Bludenz auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt.

(2) Die Anschlussleitung endet vor dem Absperrschieber, welcher unmittelbar nach der Messgruppe (Wasserzähler) zu installieren und sohin Bestandteil der Verbrauchsleitung ist.

(3) Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Anschlussleitung sind aus beständigem Material zu erstellen, welches die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen darf. Der Rohrdurchmesser ist dem zu erwartenden Wasserbedarf anzupassen. Gegebenenfalls ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des Leitungsschnittes nachzuweisen.

(4) Als Trasse für die Anschlussleitung ist die zweckmäßigste Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und dem zu versorgenden Objekt zu wählen. Die Anschlussleitung ist in einer solchen Tiefe zu verlegen, dass sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann, für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich und vor Frost geschützt ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln. Für Frostschäden an der Anschlussleitung haftet das Wasserwerk Bludenz nicht.

(5) Mauerdurchführungen von Anschlussleitungen sind mittels geeigneter Formstücke zu erstellen. Das bloße Einputzen bzw. Einbetonieren der Anschlussleitung ist untersagt.

(6) Wenn zur Errichtung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften beim Straßenerhalter um die Bewilligung zur Aufgrabung der Straße anzusuchen.

(7) Bei Bedarf kann das Wasserwerk bei öffentlichen und privaten Straßenbauten für die angrenzenden Grundstücke eine Anschlussleitung vorsehen und einbauen. Bei einem späteren Anschluss der Liegenschaft an das öffentliche Versorgungsnetz hat der Liegenschaftseigentümer der Stadt Bludenz die für die Vorhaltung der Anschlussleitung entstandenen Kosten (Neuwert) zu ersetzen.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn auf Grund geänderter Verhältnisse Änderungen an der Anschlussleitung vorgenommen werden müssen.

(9) Der Hauptschieber als Absperrvorrichtung zwischen Versorgungs- und Anschlussleitung darf nur von Wasserwerkbediensteten oder deren Beauftragten betätigt werden.

(10) Die Benützung des Wasserrohrnetzes als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig. Gemäß den geltenden Vorschriften – Elektrotechnik ETG 1965 Novelle BGBl. 662 / 1983 – hat derjenige, der über die elektrische Anlage verfügt, sie errichtet, instand hält oder betreibt, für die zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlichen Maßnahmen zu sorgen.

§ 7

Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

(1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum des Wasserwerkes Bludenz über. Sie ist vom Wasserwerk zu erhalten und zu warten. Der An-

schlussnehmer hat die aus der Instandhaltung und Instandsetzung der Anschlussleitung erwachsenden Kosten insoweit zu ersetzen, als es sich um die Behebung von Schäden handelt, die über die normale Abnutzung hinausgehen und den Anschlussnehmer ein nachweisbares Verschulden trifft. Die anteiligen Kosten für die Wiederherstellung von Asphalt, Pflästerungen und Bepflanzungen sowie anfallende Mehrkosten infolge von Änderungen der Trassenhöhe (anheben bzw. absenken des den Rohrscheitel überdeckenden Geländes) sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Das Wasserwerk Bludenz ist berechtigt, Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers durchzuführen. Es genügt die vorherige Mitteilung an den Eigentümer oder an dessen Bevollmächtigten, in dringlichen Fällen (Rohrbruch) auch die nachträgliche Mitteilung.

(3) Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für längere Zeit nicht mehr benötigt wird, kann beim Wasserwerk die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch das Wasserwerk erfolgen. Die durch die Absperrung und Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlussnehmer zu ersetzen.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Leitung im Bereich seines Grundstückes vor Beschädigung wie beispielsweise Frost, tiefwurzelnden Pflanzen usw. zu schützen. Die Leitung darf nicht verändert, überschüttet oder überbaut werden. Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die dem Wasserwerk oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser Obsorgepflichten entstehen. Der Anschlussnehmer muss bedeutsame Umstände, insbesondere jede Beschädigung der Wasserversorgungsanlage sowie jeden Wasseraustritt unverzüglich dem Wasserwerksverantwortlichen melden.

(5) Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes (Bauwerk, Betrieb, Anlage) ist das Wasserwerk nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die Demontage des Anschlussschiebers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.

§ 8

Verbrauchsleitungen

(1) Die Verbrauchsleitungen dürfen nur von einem befugten Unternehmen unter Beachtung der einschlägigen ÖNORMEN ausgeführt und erhalten werden, und zwar so, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Inneninstallation keine nachteiligen Einwirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin beförderten Wassers ausgehen.

(2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab der Übergabestelle ist der Anschlussnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserwerk Bludenz ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Das Wasserwerk Bludenz übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz bzw. im Zuge der Vornahme einer Überprüfung oder durch die Unterlassung einer Überprüfung entstehen.

(4) Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Inneninstallation müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss vor dem Druckreduzierventil für einen Betriebsdruck von 16 bar ausgelegt sein.

(5) Die Inneninstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Wasserwerk einen Wasserzähler eingebaut oder die Genehmigung zur Inbetriebnahme erteilt hat.

(6) Der Einbau von zentralen Wasserbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlösch-Hydranten hat so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz

der kommunalen Wasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein dem Wasserwerk schriftlich mitzuteilen.

(7) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen (Inneninstallationen) dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

(8) Der Einbau von zentralen Wassernachbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlösch-Hydranten hat so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Stadt Bludenz nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein der Stadt (Wasserwerk) mitzuteilen.

(9) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

(10) Der Einbau von Nutzwasserversorgungsanlagen (Regenwasser) bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters, der hiezu nähere Bedingungen und Auflagen festsetzen kann.

§ 9

Wasserzähler

(1) Zur Messung der von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird vom Wasserwerk ein Wasserzähler beigestellt und eingebaut. Die Verbindungsleitung zwischen der Hauseinleitung und dem Wasserzähler darf kein Abzweigstück enthalten und ist kontrollierbar (sichtbar und zugänglich) zu installieren. Der Einbau des Wasserzählers wird erst dann vorgenommen, wenn für die Inneninstallation

(Hausleitung) eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Unternehmen vorliegt. Ohne Wasserzähler ist ein Wasserbezug jedenfalls unzulässig, weshalb der Hauptabsperrschieber vom Wasserwerk gesperrt werden kann.

(2) Bei kurzfristigen Wasserlieferungen, im Besonderen zum Zwecke von Bauführungen, liegt es im Ermessen des Wasserwerkes, einen Wasserzähler anzubringen.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, Wärme, eindringendem Sickerwasser sowie sonstigen Einwirkungen und Beschädigungen zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluss eines Gebäudes (Betrieb, Anlage) hat der Anschlussnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zu Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung des Hauswasserzählers nicht möglich, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht nach den einschlägigen technischen Richtlinien und Normen (insbesondere ÖNORM B 2532 – Anschlussleitungen für Wasserleitungsanlagen; Richtlinien für Bau und Betrieb) vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigeisen und einem tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden Deckel, auszuführen.

(4) Der Wasserzähler ist vom Wasserwerk anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. Soweit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung von Verpflichtungen verursacht worden sind, die dem Anschlussnehmer gemäß Abs. 3 obliegen, hat dieser die anfallenden Kosten dem Wasserwerk zu ersetzen.

(5) Wenn sich an der Genauigkeit des Wasserzählers Zweifel ergeben, so ist der Zähler von Amtes wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der nach den Eichvorschriften zulässigen Abweichungen liegt, so hat der Anschlussnehmer, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist, die mit der Prüfung verbundenen Kosten zu tragen. Wird hingegen festgestellt, dass der Wasserzähler falsche Angaben macht, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Wasserwerkes. In diesem Fall wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres berechnet. Ist kein

vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ablesperiode durchgeführt.

(6) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen.

(7) Das Entfernen von Plomben an geeichten Messeinrichtungen ist verboten. Eine allfällige Beschädigung von Plomben ist dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben und, soweit erforderlich, die Neueichung des Wasserzählers trägt der Anschlussnehmer.

(8) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsleitungen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem Wasserwerk Bludenz.

(9) Der Anschlussnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen der Anlage festzustellen

(10) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.

§ 10

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

(1) Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dürfen nur im Einvernehmen mit dem Wasserwerk in Anspruch genommen werden.

(2) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.

(3) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke (z.B. Straßenbesprenkelung, Kanalspülung) dürfen nur vom Wasserwerk festgelegte Hydranten benutzt werden.

(4) Die Wasserentnahme für private Zwecke (z.B. Bauführungen, Veranstaltungen) darf nur mit Genehmigung des Wasserwerkes über eine Entnahmeeinrichtung erfolgen. Diese wird vom Wasserwerk gegen Entgelt bereitgestellt. Entnahmeeinrichtung und Hydrant sind im Bedarfsfalle vom Wasserbezieher gegen Frost zu schützen. Schäden an der Entnahmeeinrichtung sind unverzüglich dem Wasserwerk zu melden.

(5) Grundstückseigene Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur für Feuerlöschzwecke benutzt werden. Jede andere Art der Wasserentnahme ist nicht erlaubt.

(6) Die Aufstellung der Hydranten ist mit den Feuerwehren nachweislich abzusprechen.

(7) Während eines Brandfalles innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

4. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 11

Wasserbezug und Wasserlieferungspflicht

(1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zwecke entnommen werden, der der Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.

(2) Das Wasserwerk Bludenz hat Wasser nur nach der Ergiebigkeit der Gemeindevasserversorgungsanlage zu liefern. Es haftet nicht für Betriebsstörungen oder Unterbrechungen in der Wasserlieferung. Bei Wassermangel ist das Wasserwerk berechtigt, die Wasserlieferung auf den notwendigen Trinkwasserbedarf einzuschränken.

Insbesondere ist der Stadt bei Wassermangel das Recht vorbehalten, in erster Linie den Trinkwasserbedarf sicherzustellen und jede andere Art von Wasserabgabe nach ihrem Ermessen einzuschränken bzw. einzustellen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die aus der Unterbrechung der Wasserlieferung den Wasserbeziehern erwachsen.

(3) Das Wasserwerk darf die Wasserlieferung unterbrechen, wenn Instandhaltungs- oder Erweiterungsarbeiten vorzunehmen sind. Die Wasserbezieher werden rechtzeitig über geplante Maßnahmen (Tag und Zeitfenster) schriftlich verständigt. Versorgungsstörungen sind möglichst schnell zu beheben.

(4) Anlässlich eines Brandfalles kann das Wasserwerk die Wasserlieferung so weit einschränken, wie es für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Alle Wasserbezieher sind in solchen Fällen verpflichtet, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

(5) Darüber hinaus kann das Wasserwerk die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährden können;
- b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserbezugsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
- c) den Beauftragten des Wasserwerkes der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird;
- d) der Anschlussnehmer seiner Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt;

- e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von Regenwasserleitungen bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist;
- f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenordnung nicht nachkommt.

§ 12

Überwachung, Anzeigepflicht

(1) Das Wasserwerk Bludenz ist berechtigt, den Wasserbezug zu überwachen.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Wasserwerk unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind;
- b) im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten.

(3) Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung des Wasserbezuges durch jene Personen zu dulden, die dafür vom Wasserwerk bestellt sind. Sie haben zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den mit Ausweiskarten versehenen Organen der Stadt den ungehinderten Zutritt zu den Wassermessern und allen Wasserleitungseinrichtungen zu gestatten.

(5) Für das Öffnen und Schließen von versperrten Türen, das Abheben und Auflegen der Schachtabdeckungen hat die Hausverwaltung unter Mitwirkung eines Bediensteten des Wasserwerkes zu sorgen.

(6) Die Besitzer der Liegenschaften bzw. die Wohnungsinhaber sind verpflichtet, die städtischen Organe bei den Kontrollen oder Behebungen von Gebrechen nicht zu behindern.

§ 13

Benützung fremder Grundstücke (Durch- u. Zuleitung)

(1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt die Benützung seiner Grundstücke und Bauwerke zum Zwecke der Durch- und Zuleitung von Wasser zu gestatten und zwar für seine eigene Wasserversorgung unentgeltlich, dagegen für die Wasserversorgung dritter Personen gegen eine angemessene Entschädigung.

(2) Die Leitungen sind nach Anhörung der Eigentümer und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit diesen anzulegen und auszuführen.

§ 14

Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

(1) Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.

(2) Ist die Weiterverwendung gestattet, so muss sichergestellt sein, dass durch strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage von der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

§ 15

Gebühren und Abgaben

(1) Die Stadt Bludenz ist berechtigt, die jeweils von der Stadtvertretung beschlossenen und verlautbarten Anschluss-, Kontroll- und Wassergebühren sowie die Wasser-

abgabe und Wassermiete einzuheben. Die Anschluss-, Kontroll- und Wassergebühren, sowie die Wasserabgabe und Wassermiete werden durch die Stadtvertretung so festgesetzt, dass deren Gesamtertragnis das Höchstmaß des Betrages des jährlichen Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage nicht übersteigt.

(2) Rückständige Gebühren und Prüfungstaxen werden einschließlich der Verzugszinsen, Einhebungskosten und Mahngebühren zwangsweise bei den säumigen Hauseigentümern eingehoben.

§ 16

Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage über. Der Eigentumswechsel einer angeschlossenen Liegenschaft ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen zu melden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 02. April 2007 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wasserbezugsordnung vom 01.03.1965 außer Kraft.